Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 55 Ausgegeben Danzig, den 2. September 1937

Inhalt

156

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer Landeskulturkammer in der Freien Stadt Danzig vom 1. Februar 1934 (G. Bl. S. 44).

Vom 25. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 71 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Errichtung einer Landeskulturkammer vom 1. Februar 1934 (G. Bl. S. 44) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Der Leiter der Landeskulturkammer kann die Angehörigen dieser Tätigkeitszweige einzeln oder gemeinsam mit anderen Gruppen zu Abteilungen zusammenfassen. Die Abteilungen können in Fachverbände oder Fachgruppen gegliedert werden.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

   § 3

   Leiter der Landeskulturkammer ist der Senator für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen, sein Stellvertreter wird von ihm selbst ernannt. Die Landeskulturkammer erhält ferner einen Geschäftsführer, der auf Vorschlag des Leiters der Landeskulturkammer von dem Senat der Freien Stadt Danzig ernannt wird.

3. In § 4 treten anstelle der Worte „bezw. Unterkammern" die Worte „bezw. Abteilungen".

4. § 5 erhält folgende Fassung:

   § 5

   Die Landeskulturkammer erhält eine Satzung, die von dem Leiter der Landeskulturkammer erlassen wird und der Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig bedarf.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. Greiser Boeck

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 9. 1937.)

157

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Landeskulturkammerverordnung vom 10. April 1934 (G. Bl. S. 269).

Vom 25. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 und 79 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Durchführung der Landeskulturkammerverordnung vom 10. April 1934 (G. Bl. S. 269) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Mitglied der Landeskulturkammer muß jeder sein, der bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Erhaltung und der Vermittlung von Kulturgut mitwirkt. Die Mitgliedschaft ist eine mittelbare oder unmittelbare (§ 7).

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Landeskulturkammer kann bestimmen, daß Fälle geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung einer der im § 1 genannten Tätigkeiten keine Verpflichtung zur Zugehörigkeit zur Landeskulturkammer begründen. Die Landeskulturkammer kann auch für diejenigen, die auf Grund dieser Vorschrift von der Mitgliedschaft zur Landeskulturkammer befreit sind, Anordnungen erlassen.

3. § 4 erhält folgenden Zusatz:

Die Ablehnung der Aufnahme und der Ausschluß haben zur Folge, daß dem Betroffenen die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagt ist. Die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme in die Landeskulturkammer und über den Ausschluß aus der Landeskulturkammer wird von dem Direktor der Landeskulturkammer getroffen.

Der Betroffene kann gegen seinen Ausschluß oder die Ablehnung seiner Aufnahme wegen mangelnder Zuverlässigkeit binnen einer Frist von 2 Wochen den Ehrenrat der Landeskulturkammer anrufen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Die Geschäfte der Landeskulturkammer werden von einem Geschäftsführer besorgt, der die Amtsbezeichnung „Direktor der Landeskulturkammer" führt. Der Direktor der Landeskulturkammer erhält einen Vertreter, der von dem Leiter der Landeskulturkammer ernannt wird.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Der Direktor der Landeskulturkammer kann für besondere Aufgaben aus den Kreisen der in die Landeskulturkammer eingegliederten Berufe einen Beirat bilden. Die Befugnisse dieses Beirats werden von Fall zu Fall geregelt und zwar durch den Direktor der Landeskulturkammer.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Die Landeskulturkammer gliedert sich in Abteilungen, an deren Spitze ein Leiter steht, der von dem Leiter der Landeskulturkammer ernannt wird. Die Entscheidungen der Abteilungsleiter können von dem Direktor der Landeskulturkammer aufgehoben oder abgeändert werden. Der Direktor der Landeskulturkammer ist ferner berechtigt, den Abteilungsleitern Weisungen zu erteilen sowie alle zwischen den Abteilungsleitern auftauchenden Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden.

Die Abteilungen gliedern sich je nach Bedarf in Fachverbände oder Fachgruppen. Die Leiter der Fachverbände bezw. Fachgruppen werden von dem Direktor der Landeskulturkammer ernannt. Sie sind jederzeit absetzbar. Die Entscheidungen der Fachgruppen- bezw. Fachverbandsleiter können von dem zuständigen Abteilungsleiter aufgehoben oder abgeändert werden. Die Abteilungsleiter können den ihnen unterstellten Fachgruppen bezw. Fachverbänden Weisungen erteilen.

Die Mitglieder eines Fachverbandes oder einer Fachgruppe der Landeskulturkammer sind mittelbare Mitglieder der Landeskulturkammer. Fehlt ein geeigneter Fachverband oder eine ge-

eignete Fachgruppe, so wird die Mitgliedschaft zur Landeskulturkammer unmittelbar durch Aufnahme in die Landeskulturkammer erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor der Landeskulturkammer. Der Direktor der Landeskulturkammer kann die unmittelbaren Mitglieder der Landeskulturkammer zu Fachverbänden oder Fachgruppen zusammenschließen.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Es können auch ganze Fachverbände oder Fachgruppen in die Landeskulturkammer aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor der Landeskulturkammer. Er muß die Aufnahme zulassen, wenn

a) die Angehörigen des Fachverbandes bezw. der Fachgruppe nach § 1 zur Mitgliedschaft bei der Landeskulturkammer verpflichtet sind,
b) die Satzung des Fachverbandes bezw. der Fachgruppe den Vorschriften des § 11 entspricht und
c) nach seinem Ermessen der Fachverband bezw. die Fachgruppe geeignet ist, die ihnen zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Wird die Aufnahme eines Fachverbandes bezw. einer Fachgruppe abgelehnt, so kann der Fachverband bezw. die Fachgruppe den Leiter der Landeskulturkammer anrufen. Der Leiter der Landeskulturkammer hat ferner zu entscheiden, wenn unter den Abteilungen der Landeskulturkammer Meinungsverschiedenheiten über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme eines Fachverbandes bezw. einer Fachgruppe entstehen.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Die Landeskulturkammer erhält eine Satzung, die von dem Leiter der Landeskulturkammer erlassen wird und der Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig bedarf. Die Fachgruppen und Fachverbände erhalten ebenfalls Satzungen, die der Satzung der Landeskulturkammer sowie den gesetzlichen Bestimmungen über die Landeskulturkammer entsprechen müssen und der Genehmigung des Direktors der Landeskulturkammer bedürfen.

10. § 11 fällt weg.

11. § 12 fällt weg.

12. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Für die Landeskulturkammer ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan wird von dem Direktor der Landeskulturkammer aufgestellt. Er bedarf der Genehmigung des Leiters der Landeskulturkammer.

13. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder der Landeskulturkammer sind zu Beiträgen verpflichtet. Die Bestimmungen über die Beitragserhebung bedürfen der Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig, Abteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen. Die Beiträge werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

14. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Die Landeskulturkammer kann Bedingungen für die Eröffnung, den Betrieb und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen dieses Gebiets, insonderheit über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihr umfaßten Tätigkeitsgruppen treffen. Durch diese Anordnung dürfen völkerrechtliche Vereinbarungen nicht verletzt werden.

15. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Die Landeskulturkammer kann Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1 000 G gegen jeden festsetzen,

1. der entgegen der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung nicht Mitglied der Landeskulturkammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt,
2. der den Anordnungen der Landeskulturkammer zuwiderhandelt,
3. der der Landeskulturkammer gegenüber falsche Angaben macht.

Die Ordnungsstrafen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

16. § 18 fällt weg.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. Greiser Boeck

158

Rechtsverordnung
über die Einführung einer Ehrengerichtsordnung für die Mitglieder der Landeskulturkammer.
Vom 25. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 71 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Gegen ein Mitglied der Landeskulturkammer, das sich in seinem beruflichen oder außerberuflichen Verhalten eine Verletzung seiner Standesehre zuschulden kommen läßt oder durch sein Verhalten das Ansehen seines Berufsstandes schädigt, kann ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet werden.

§ 2

Für das ehrengerichtliche Verfahren zuständig sind im ersten Rechtszug der Ehrenrat der Landeskulturkammer, im zweiten Rechtszug der oberste Ehrenrat der Landeskulturkammer.

Der Ehrenrat der Landeskulturkammer besteht:

1. aus dem Direktor der Landeskulturkammer als Vorsitzenden bezw. seinem Stellvertreter,
2. aus einem ständigen Beisitzer, der die Befähigung zum Richteramt haben muß,
3. aus einem nichtständigen Beisitzer, der der Fachgruppe bezw. dem Fachverband des Beschuldigten angehören muß.

Der oberste Ehrenrat der Landeskulturkammer besteht:

1. aus dem Leiter der Landeskulturkammer als Vorsitzenden bezw. seinem Stellvertreter,
2. aus einem ständigen Beisitzer, der die Befähigung zum Richteramt haben muß,
3. aus dem Leiter des Fachverbandes oder der Fachgruppe des Beschuldigten bezw. seinem Stellvertreter.

Die ständigen Beisitzer sowie ihre Stellvertreter werden vom Senat der Freien Stadt Danzig ernannt. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Der nichtständige Beisitzer des Ehrenrats wird aus einer Liste ausgelost, die der Direktor der Landeskulturkammer für jedes Jahr neu aufstellt und die der Genehmigung des Leiters der Landeskulturkammer bedarf.

Die Mitglieder des Ehrenrats bezw. des obersten Ehrenrats der Landeskulturkammer sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen,

1. wenn sie mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sind,
2. wenn sie an der zur Verhandlung stehenden Angelegenheit selbst beteiligt sind.

Die Mitglieder des Ehrenrats bezw. des obersten Ehrenrats der Landeskulturkammer können außerdem wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Das Ablehnungsgesuch ist von dem Beschuldigten spätestens drei Tage vor Beginn der Verhandlung einzureichen, eine Ablehnung während der Verhandlung ist nicht zulässig. Dem Beschuldigten sind zu diesem Zweck zugleich mit seiner Ladung zur Verhandlung die Namen der Mitglieder des Ehrengerichts mitzuteilen. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichts, und zwar endgültig. Richtet sich die Ablehnung gegen den Vorsitzenden selbst, so entscheidet über die Ablehnung des Vorsitzenden des Ehrenrats der Vorsitzende des obersten Ehrenrats, über die Ablehnung des Vorsitzenden des obersten Ehrenrats der Senat der Freien Stadt Danzig.

Scheidet infolge der Ablehnung oder nach Maßgabe des Absatzes 1 sowohl der Vorsitzende des Ehrengerichts als auch sein Stellvertreter aus, so wird der Vorsitz in dem Ehrengericht, wenn es sich um den Ehrenrat handelt, durch den Vorsitzenden des obersten Ehrenrats, wenn es sich um den obersten Ehrenrat handelt, durch den Senat der Freien Stadt Danzig geregelt. Das gleiche gilt für den ständigen Beisitzer des Ehrengerichts. Die Vertretung des nichtständigen Beisitzers wird durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts geregelt.

§ 4

Die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist unzulässig, solange wegen der den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tat ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten anhängig ist. Wird während der Dauer eines ehrengerichtlichen Verfahrens wegen derselben Tat ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet, so ist das ehrengerichtliche Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

§ 5

Das ehrengerichtliche Verfahren wird eingeleitet durch einen entsprechenden Antrag der Landeskulturkammer an den Ehrenrat.

§ 6

Der Ehrenrat entscheidet nach mündlicher Verhandlung, zu der der Beschuldigte durch eingeschriebenen Brief zu laden ist. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Erscheint der Beschuldigte zu der Verhandlung nicht, trotzdem er ordnungsmäßig geladen ist, so kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Beschuldigte kann sich in der Verhandlung eines Rechtsanwalts oder eines Beistandes bedienen. Der Vorsitzende des Ehrenrats kann ungeeignete Beistände oder solche, die die Vertretung anderer Personen vor Gericht gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen.

§ 7

Die Verhandlung vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich. Sie wird von dem Vorsitzenden geleitet. Die Verhandlung beginnt mit der Vernehmung des Beschuldigten. Im Anschluß daran sind die Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen. Erscheint ein Zeuge oder Sachverständiger nicht, so kann das zuständige Amtsgericht um seine Vernehmung ersucht werden. Desgleichen kann der Ehrenrat das zuständige Amtsgericht um die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Auslassungen der Zeugen und Sachverständigen zu äußern. Der Umfang der Beweisaufnahme steht im freien Ermessen des Ehrenrats.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Die Entscheidung des Ehrenrats wird mit Stimmenmehrheit gefaßt, und zwar auf Grund einer geheimen Beratung. Die Entscheidung kann lauten:

1. auf Freispruch des Beschuldigten,
2. auf Einstellung des Verfahrens,
3. auf einen Verweis,
4. auf eine Geldstrafe bis zu 50 000 G — fünfzigtausend Gulden —,
5. auf Ausschluß aus der Landeskulturkammer.

Der Ehrenrat kann beschließen, daß seine Entscheidung in einer oder mehreren Tageszeitungen zu veröffentlichen ist.

§ 9

Der Ehrenrat hat auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Als Kosten werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Die Kosten fallen bei Verurteilung dem Beschuldigten zur Last, im übrigen sind sie von der Landeskulturkammer zu tragen. Ergibt sich bei einem auf eine Anzeige eingeleiteten Verfahren, daß die Behauptungen der Anzeige haltlos und offenbar wider besseres Wissen oder grob leichtfertig aufgestellt sind, so kann der Ehrenrat die Kosten des Verfahrens auch dem Anzeigenden auferlegen.

Die Kosten werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 10

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist schriftlich auszufertigen, mit Gründen zu versehen und von dem Vorsitzenden sowie den Beisitzern zu unterschreiben.

Die Entscheidung ist mit der Begründung dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 11

Der Beschuldigte kann gegen die Entscheidung des Ehrenrats innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Zustellung der begründeten Entscheidung an Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der oberste Ehrenrat der Landeskulturkammer. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 12

Das Verfahren vor dem obersten Ehrenrat richtet sich nach den für das Verfahren vor dem Ehrenrat gegebenen Vorschriften. Die Entscheidung des obersten Ehrenrats ist endgültig.

§ 13

Die Vollstreckung der von den Ehrengerichten erkannten Strafen erfolgt durch die Landeskulturkammer. Die von den Ehrengerichten erkannten Geldstrafen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. Greiser Boeck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.